



Amtsblatt

der Stadt

Steinbach- Hallenberg



22. Jahrgang

Freitag, den 20. Dezember 2024

51. Woche / Nr. 14

nächster Redaktionsschluss: Montag, den 30.12.2024

nächster Erscheinungstermin: 10.01.2025

Frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr 2025

*Für die Festtage wünschen wir Ihnen und Ihren Familien
viel Freude, innere Ruhe und Frieden
sowie für das neue Jahr 2025
Gesundheit, Glück und persönlichen Erfolg.*

Ihr Bürgermeister Markus Böttcher, der Stadtrat und die Stadtverwaltung



Foto: privat

Bald nun ist Weihnachtszeit,

liebe Bürgerinnen und Bürger von Steinbach-Hallenberg

Zeit für Lebkuchen, Christstollen, Glühwein, Plätzchen backen und Weihnachtsbaum schmücken. Und es ist auch die Zeit für Wünsche, Rückblicke und Dankbarkeit. Ebenso wie in dem gleichnamigen Weihnachtslied, so ist auch in unserer Stadt und ihren Ortsteilen die Vorfreude auf die kommenden Feiertage bereits spürbar. Unser Rathaus strahlt wieder im festlichen Glanz und davor steht auch in diesem Jahr ein wunderschöner Weihnachtsbaum. Auch erstrahlen die zentralen Plätze in unseren Ortsteilen in besonderem Licht und die meisten Weihnachtsfeiern haben bereits stattgefunden.

Ein besonderes Highlight war auch in diesem Jahr wieder unsere Nikolausaktion der Haseltalfeuerwehren. Als Helfer vom heiligen Sankt Nikolaus unterwegs, haben unsere Feuerwehrkameradinnen und -kameraden die Stiefel von über 480 Kindern mit Leckereien gefüllt. Und vor dem ein oder anderen Haus stand als kleines Dankeschön sogar die eine oder andere kleine Überraschung für die fleißigen Helfer bereit. Freude schenken, Wünsche erfüllen und Danke sagen, das ist uns allen in der Weihnachtszeit ein ganz besonderes Bedürfnis.

Unsere Seniorenweihnachtsfeiern, die in allen Ortsteilen und in der Kernstadt alljährlich von den Ortsteilbürgermeistern mit ihren Ortsteilräten, engagierten Bürgerinnen und Bürgern oder sonstigen Helfern organisiert und durchgeführt werden, sind sowohl für die Älteren als auch für alle Mitwirkenden alljährlich ein besonderes Highlight. Gute Gespräche, etwas Zeit miteinander verbringen und leckere Weihnachtskostlichkeiten genießen, das tut uns allen gut.

Trotz voller Terminkalender und dem bekannten Weihnachtsstress allerorten habe ich den Eindruck, dass es uns in unserer Stadt ganz gut gelingt, die Vorweihnachtszeit in besonderer Weise miteinander zu verbringen. Es freut mich daher sehr, dass die Vorkonfirmanten auch in diesem Jahr, gemeinsam mit Pfarrer Fromke und Pfarrerin Borchert, ältere Gemeindemitglieder zu Hause besucht haben, um mit ihnen Weihnachtslieder zu singen. Auch beim gemeinsamen Singen mit dem Posaunenchor in der Hergeser Kirche kam in besonderer Weise schon Weihnachtsstimmung auf. In den Ortsteilen gab es ebenfalls vorweihnachtliche Veranstaltungen mit besonderem Flair und somit Gelegenheit, sich zu treffen und auf die Feiertage einzustimmen. Unser Veranstaltungskalender hält für Jeden etwas bereit und es ist fast schon eine mittelgroße Herausforderung, etwas auszuwählen, was nicht mit privaten und persönlichen Terminen kollidiert.

Bereits zum 30. Mal haben wir in diesem Jahr unser Adventsfest vor dem Rathaus gefeiert. Es gab traditionelle Highlights, auf die wir uns jedes Jahr freuen, wie Glühwein, Kuchen, unseren Weihnachtsmann, aktive Mitmachangebote unserer Vereine, Musik und Tanz sowie die Stollenspende-Aktion unserer Stadtbäckerei Marr. An dieser Stelle nochmals vielen herzlichen Dank an alle Mitwirkenden, an die zahlreichen Helfer und nicht zuletzt an die vielen Spendengeber und Gönner. Ein besonderer Höhepunkt war das Debüt der neu gegründeten Laienspielgruppe des Fördervereins Heimathof, die Ihren offiziellen Premierenauftakt auf der Rathausbühne feierte. Es freut mich sehr, dass sich in den letzten Jahren mehrere kreative Gruppen in unserer Stadt gefunden und gegründet haben, die uns allen als Gemeinschaft mit ihren Werken und ihrem Tun eine besondere Freude bereiten. Seien es die malenden Künstler und die wechselnden Ausstellungen im Rathaus oder im Heimathof, die Bücher unserer einheimischen Autoren aber auch besondere Handarbeiten oder die „handgemachte“ Musik. Wir können stolz darauf sein, dass das Miteinander einen großen Stellenwert in unserer Stadt hat und es so viele Menschen bei uns gibt, die uns allen Freude schenken. Es war ein ereignisreiches, aber auch erfüllendes Jahr 2024 für uns in Steinbach-Hallenberg. Aber noch immer gibt es Krieg, Unrecht und Not auf der Welt und leider auch manchmal ganz in unserer Nähe. Lassen Sie uns dies bei all unserer Vorfreude nicht übersehen, sondern dort helfen und Freude schenken, wo wir gebraucht werden.

Wünsche erfüllen aber auch selbst Wünsche haben dürfen und die Hoffnung, dass diese in Erfüllung gehen, ist etwas Schönes und gehört zu Weihnachten dazu. Genießen Sie das Besondere, das Besinnliche und das Berührende in dieser festlichen Zeit.

Ich wünsche Ihnen von Herzen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und freue mich auf ein glückliches Wiedersehen mit Ihnen im neuen Jahr 2025.



Ihr Bürgermeister
Markus Böttcher



Impressum

Amtsblatt der Stadt Steinbach-Hallenberg

Herausgeber: Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg, Tel. Nr. 03 68 47 / 38 00, E-Mail: stadt@steinbach-hallenberg.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** LINUS WITTICH Medien KG, Frau Yasmin Hohmann – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag abonnieren. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Zweigstelle Schmalkalden **Az: 57011924**
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der
Gemarkung: Steinbach-Hallenberg

Flur 1: Flurstücke: 5/3, 5/6, 13/3, 13/5, 15, 16/2, 16/3, 16/4, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/1, 31/1, 64/2, 64/6, 70,

Flur 2: Flurstücke: 17/1, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 46/10, 46/11, 46/15, 47, 48/1, 48/2, 49, 50/4, 50/5, 50/6, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 107, 108/1, 108/2, 108/3, 109/3, 111, 112, 116, 119, 120, 121/118, 123, 124

Flur 4: Flurstücke: 10, 30/1, 33/1, 33/3, 33/4, 34, 35/2, 36, 37, 38, 39/3, 41/1, 42, 43/1, 43/2, 46/2, 46/3, 47/1, 47/2, 47/3, 48, 49, 50, 51, 52, 53/1, 53/2, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 58, 59, 60, 61/1, 61/2, 62, 63, 65, 66, 67, 68/1, 68/2, 70/3, 71, 73, 74, 122, 123/1, 123/2, 124/1, 124/4, 131, 136/1, 139/1, 139/3, 139/4, 140, 141, 143, 144, 149/72, 151/69, 156/53, 159

Flur 5: Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8/5, 8/6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 165, 169, 180, 186/7, 187/3, 187/4

wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung (Straßenschlussvermessung Oberhofer Straße und Hallenburgstraße in der Ortsdurchfahrt)
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **06.01.2025 bis 06.02.2025**

in der Zeit von

Mo. bis Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Mo. bis Do. 13:00 - 15:30 Uhr

in den Räumen des

**Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation
Zweigstelle Schmalkalden**

**Hoffnung 30
98574 Schmalkalden**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Zweigstelle Schmalkalden**

**Hoffnung 30
98574 Schmalkalden**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Schmalkalden, den 04.12.2024

Im Auftrag

**gez. Henry Waurick
Referatsbereichsleiter**

siehe auch:

<https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche>

Nichtamtlicher Teil

Stadtmitteilungen

Thüringer Kommunalwahl 2025

Bürgermeisterwahl 2025

Amtliche Information der Wahlleitung

Festsetzung des Wahltermins für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Steinbach-Hallenberg, Wahlleitung, Bekanntmachungen

Mit Bescheid vom 13.11.2024 hat das Landratsamt Schmalkalden-Meinungen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Steinbach-Hallenberg festgesetzt (Az.: 13-1367-325/24-69). Die Wahl findet am

Sonntag, den 23. Februar 2025

statt; eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl am 9. März 2025. Die Amtszeit des Bürgermeisters der Stadt Steinbach-Hallenberg begann am 23. April 2019 und endet nach sechs Jahren am 22. April 2025.

Zum Wahlleiter wurde Herr Timo Gallmüller (Hauptamtsleiter) berufen; zur Stellvertretung Herr Robert Glienke (vgl. Beschluss Nr. 028/8/2024/SR).

Gemäß § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 26. September 2024 werden ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz oder der Thüringer Kommunalwahlordnung elektronisch auf der Internetseite der Stadt Steinbach-Hallenberg unter der Internetadresse: <https://www.bekanntmachungen.steinbach-hallenberg.de> bereitgestellt. Zusätzlich, d.h. nachrichtlich, werden die ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen in einer (nächsten) Ausgabe des Amtsblattes als Lesefassung abgedruckt.

**Gallmüller
Wahlleiter**

Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen, zu der per öffentlicher Bekanntmachung aufgefordert wird, bitten wir um vorherige telefonische Ankündigung bzw. Terminabsprache unter 036847/38013 oder 036847/38019. Hierdurch kann eine Entgegennahme durch die Wahlleitung gewährleistet werden. Gleichzeitig findet eine Vorprüfung des Wahlvorschlags statt (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG).

**Gallmüller
Wahlleiter**

Redaktioneller Hinweis:

Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 26.09.2024

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch eine elektronische Ausgabe der Satzung auf der Internetseite der Stadt Steinbach-Hallenberg unter der Internetadresse:

<https://www.bekanntmachungen.steinbach-hallenberg.de>

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist der Bereitstellungstag anzugeben.

Der Bereitstellungstag ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird. Die Satzung kann darüber hinaus während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg im Rathaus, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg, im Vorzimmer des Bürgermeisters, 1. Etage Zimmer-Nr. 11 eingesehen werden. Gegen Kostenerstellung kann ein Ausdruck erstellt und übergeben werden.

(2) Für eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz oder der Thüringer Kommunalwahlordnung gilt Abs. 1 entsprechend.
(...)

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt

(6) Zusätzlich werden die unter Absatz 1, 2 und 5 ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Steinbach-Hallenberg als Lesefassung abgedruckt. Dies stellt jedoch keine rechtsverbindliche Bekanntmachung im Sinne der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) dar und trägt ausschließlich informativen Charakter zum Zwecke der Bürgerinformation.

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Steinbach-Hallenberg

nachrichtlich

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Stadt Steinbach-Hallenberg wird **am 23. Februar 2025 ein hauptamtlicher Bürgermeister** gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Stadt Steinbach-Hallenberg hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Steinbach-Hallenberg eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Steinbach-Hallenberg abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt (Stadt Steinbach-Hallenberg).

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Be-

werbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens **fünfmal** so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **100 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt (Stadt Steinbach-Hallenberg).

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, oder im Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von **viermal** so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 80 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von **viermal** so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 80 Unterschriften**). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg **bis zum 20. Januar 2025, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Steinbach-Hallenberg mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg

Montag	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt** (Erdgeschoss, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Steinbach-Hallenberg mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 10. Januar 2025 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 10. Januar 2025 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Steinbach-Hallenberg unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 20. Januar 2025 bis 18:00 Uhr** behoben sein.

Am 21. Januar 2025 tritt der Wahlausschuss der Stadt Steinbach-Hallenberg zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Steinbach-Hallenberg, den 10.12.2024

Gallmüller

Wahlleiter

Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Steinbach-Hallenberg

**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters
nachrichtlich**

**Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
für die Stadt Steinbach-Hallenberg**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am
Dienstag, den 21. Januar 2025 um 17:00 Uhr

im Rathaus Steinbach-Hallenberg, 1. OG (Sitzungssaal),
Rathausplatz 2, in 98587 Steinbach-Hallenberg statt.

Tagesordnung:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und
Beschlussfassung über ihre Zulassung
(§ 4 Abs. 5 Nr. 1, § 17 Abs. 3 und 4
Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -)

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle
Geschlechter.

Steinbach-Hallenberg, den 11.12.2024

Gallmüller

Wahlleiter

Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Steinbach-Hallenberg

**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters
nachrichtlich**

**Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
für die Stadt Steinbach-Hallenberg**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am
Dienstag, den 25. Februar 2025 um 17:00 Uhr

im Rathaus Steinbach-Hallenberg, 1. OG (Sitzungssaal),
Rathausplatz 2, in 98587 Steinbach-Hallenberg statt.

Tagesordnung:

Feststellung des Wahlergebnisses
der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters
der Stadt Steinbach-Hallenberg am 23. Februar 2025
(§ 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG, § 47 ThürKWG)

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Steinbach-Hallenberg, den 11.12.2024

Gallmüller

Wahlleiter

Wahlhelferaufruf

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am **Sonntag, den 23. Februar 2025** findet nach derzeitigem Kenntnisstand die vorgezogene **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt (Stand: Redaktionsschluss Amtsblatt). Gleichzeitig wählen die wahlberechtigten Bürger/innen der Stadt Steinbach-Hallenberg **einen Bürgermeister/ eine Bürgermeisterin** (vgl. Amtliche Information des Wahlleiters in diesem Amtsblatt).

Somit ist es bereits höchste Zeit, verlässliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu gewinnen, um diese rechtzeitig vor den Wahlen berufen und schulen zu können. Gesucht werden Freiwillige, die am Wahltag die **deutsche Staatsangehörigkeit** besitzen, das **18. Lebensjahr** vollendet haben, seit mindestens **drei Monaten** vor der Wahl in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten und nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Im Rahmen ihres Einsatzes prüfen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in unterschiedlichen Funktionen beispielsweise die Wahlbenachrichtigung samt Ausweis, geben Stimmzettel aus und helfen beim Auszählen der Stimmen nach dem Ende der Wahlzeit, wenn die Wahllokale geschlossen sind. Natürlich steht die Wahlleitung der Stadt Steinbach-Hallenberg bei Fragen telefonisch permanent zur Seite. Zudem wird für das Ehrenamt und für die Einsatzbereitschaft eine pauschale Entschädigung (Erfrischungsgeld) in Höhe von 50,00 € anerkannt. Das Erfrischungsgeld wird am Wahltag gegen Unterschrift in bar ausbezahlt.

Die Wahllokale im Stadtgebiet sind am Wahltag von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Im Anschluss erfolgt die Auszählung. Es können bei Bedarf Schichten eingeteilt werden, so dass nicht jeder den ganzen Tag über anwesend sein muss. Die Wahlvorstände zur Auszählung der Briefwahl kommen um 15:00 Uhr zusammen, beginnen mit der Auszählung aber auch erst um 18:00 Uhr. Für alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer endet der Einsatz, wenn die Auszählung abgeschlossen ist.

Sind Sie bereit, sich aktiv am Wahlgeschehen zu beteiligen? Dann nutzen Sie bitte das Formular (Online-Abwurf unter: www.steinbach-hallenberg.de > Wahlen 2025). Sie können Ihr Interesse auch weiterhin telefonisch unter Tel. 0368473800 oder per E-Mail an wahlen@steinbach-hallenberg.de bekunden.

Weitere Informationen zu den Wahlen 2025 finden Sie unter www.steinbach-hallenberg.de.

Für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung bedanke ich mich bereits vorab!

Gallmüller

Wahlleiter

Bitte senden Sie das Formular ausgefüllt an folgende Post- oder E-Mail-Adresse zurück:

Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg
 Wahlorganisation
 Rathausplatz 2
 98587 Steinbach-Hallenberg

E-Mail: wahlen@steinbach-hallenberg.de

Bereitschaftserklärung für die Mitarbeit im Wahllokal

**Bundestagswahl und Bürgermeisterwahl am 23. Februar 2025
 (evtl. Stichwahl der Bürgermeisterwahl am 9. März 2025)**

Hiermit erkläre ich mich zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Wahlvorstand eines Wahllokales zu o.g. Wahlen bereit. Die Bereitschaft umfasst ebenfalls eine evtl. stattfindende Stichwahl.

Name*: Vorname*:

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)*:

Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort)*:

Telefon*: E-Mail-Adresse:

*Angaben zwingend erforderlich.

Als Wahlhelfer/in bevorzuge ich den Einsatz als

- Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter
- Schriftführer oder dessen Stellvertreter
- Beisitzer

Sonstige Wünsche (z.B. Wahllokal):

In der Vergangenheit kam ich bereits als Wahlhelfer/in zum Einsatz: ja nein

Meine personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Wahlorganisation verarbeitet (hier: Prüfung des Wahlrechts im Rahmen der Bildung des Wahlvorstands). Eine darüber hinaus gehende Verarbeitung, insbesondere die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte, erfolgt vor meiner Berufung nicht. Im Übrigen wird auf die Datenschutzhinweise (Informationen nach Artikel 13 DSGVO), die ich gemeinsam mit meiner Berufung erhalte, sowie die allgemeinen Datenschutzinformationen der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg auf der Internetseite www.steinbach-hallenberg.de verwiesen. Sollte es nicht zu einer Berufung kommen, werden meine personenbezogenen Daten unverzüglich vernichtet/ gelöscht. Ich habe die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit meiner Unterschrift mit diesen einverstanden.

Datum:

Unterschrift:

Öffentliche Stellenausschreibungen

Aktuelle Stellenausschreibungen
der Stadt Steinbach-Hallenberg
finden Sie auf der Internetseite unter

<https://www.steinbach-hallenberg.de/index.php?id=839>

Ortsteilratswahlen: Sechs neue Gremien nehmen Arbeit auf

In Altersbach, Bermbach, Rotterode, Oberschönau, Unterschönau und Viernau wurden in den ersten Novemberwochen die neuen Ortsteilräte für die Legislaturperiode 2024 bis 2029 gewählt. Die wahlberechtigten Einwohner waren jeweils per Wahlschein zu den Bürgerversammlungen geladen. Wählen durften die Ortsteilräte alle Bürger, die mindestens 16 Jahre alt waren und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet wohnten. Wählbar waren alle Wahlberechtigten, die mindestens 18 Jahre alt waren und die gleichen Wohnsitzanforderungen erfüllten. Die Wahl erfolgte durch eine geheime Abstimmung, für die sich die Einwohner mit der Wahlbenachrichtigung oder dem Personalausweis zur Versammlung registrieren lassen mussten. Größe und die Anzahl der Ortsteilräte können je nach Einwohnerzahl des Ortsteils variieren, was in der Thüringer Kommunalordnung geregelt ist.

Da in **Bermbach** in der vergangenen Legislaturperiode die Einwohnerzahl unter die kritische Marke von 500 gesunken war, schrumpfte das neue Ortsteilgremium von sechs auf vier Sitze. Hier stellten sich insgesamt neun Kandidaten zur Wahl, 72 Einwohner gaben ihre Stimme ab.



Ortsteilbürgermeister Gerd Hermann wird in Bermbach gemeinsam mit Doreen Dubbel, Michael Reuß, Torsten Wahler und Vincent Wicht (v. li.) die Geschicke des Ortes leiten.

Auch in **Altersbach** gibt es weiterhin vier Ortsteilräte. Genau vier Bewerber stellten sich in der Meilerstätte zur Wahl, die alle bereits in der Vergangenheit in dem Gremium mitarbeiteten. Insgesamt gaben 62 Altersbacher Wahlberechtigte ihre Stimme ab.



Der neue Altersbacher Ortsteilrat: Frank Pörtzel, Sebastian Hanneke, Hans-Jörg Sieler, Uwe Holland-Cunz gemeinsam mit Ortsteilbürgermeister Falk Nattermann (v.li.)

In **Oberschönau** wurden zur Wahlversammlung im Sportlerheim 45 Stimmabgaben gezählt. Für die sechs Plätze gab es dort sieben Kandidaten. Der neue Rat setzt sich aus erfahrenen und neuen Mitgliedern zusammen, die gemeinsam mit Ortsteilbürgermeister Kay-Guido Jäger die Entwicklung des Ortes weiter voranbringen wollen.



Ortsteilrat Oberschönau: Friedhelm Wagner, Jana Endter, Mario Anding und Ortsteilbürgermeister Kay-Guido Jäger. Auf dem Bild fehlen Oliver Wagner, Nico Holland-Moritz und Thomas Hofmann.

In **Rotterode** bewarben sich zwölf Bewerber auf die zu besetzenden sechs Ratssitze und damit um die Gunst der 72 anwesenden Bürgerinnen und Bürger. Auch hier können sich die erfahrenen Ratssmitglieder auf die Ideen der jüngeren Generation freuen.



Gemeinsam mit Ortsteilbürgermeisterin Bianka Eichhorn (Mitte) wirken im neuen Rotteroder Ortsteilrat Konrad Ellinger, Sina Ehrle-Maenz, Jochen Döll sowie Heidrun Nattermann, Michael Eff und Andi Danz (v.li.) mit.

In **Unterschönau** gab es für die vier Ratssitze vier Bewerber, welche von 48 anwesenden Einwohnern gewählt wurden. Hier waren drei Mitglieder bereits in der vergangenen Legislaturperiode im Gremium tätig.



Der neue Unterschönauer Ortsteilrat: Frank Holland-Moritz, Uwe Laue, Thomas Höchenberger und Jürgen Preiß gemeinsam mit Ortsteilbürgermeister Rigobert Höchenberger (v.li.).

Im größten Ortsteil **Viernau** bewarben sich 15 Kandidaten auf die acht Sitze im Gremium. Von den anwesenden 153 Viernauer Wählerinnen und Wählern gaben 148 eine gültige Stimme ab. Sechs der acht Räte waren bereits in der letzten Periode in dem Gremium aktiv. Dem Dorferneuerungsprogrammes mit dem Abschluss der kommunalen Maßnahmen wird der neue Ortsteilrat weiterhin seine volle Aufmerksamkeit widmen.



Ortsteilbürgermeister Gregor Kleinschmidt (re.) freut sich auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Viernauer Ortsteilrat, bestehend aus Thomas Linß, Thomas Otto, Sabine Hellmann; Bernd Wörzberger, Jessica Fischer, Johannes Baumann und Bernd Schneider (v.li.). Auf dem Bild fehlt Torsten Herrmann.

Alle Fotos: Stadtverwaltung

Pressestelle

Zusammensetzung des Ortsteilrats im Ortsteil Altersbach der Stadt Steinbach-Hallenberg

Entsprechend § 4 der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg i.V.m. § 45 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurden am **13. November 2024** die Ortsteilratsmitglieder im **Ortsteil Altersbach** (Wahlgebiet) durch eine Bürgerversammlung gewählt. Das Wahlergebnis wurde im Rahmen der Bürgerversammlung ermittelt und vom Wahlleiter bekannt gegeben.

Zahl der wahlberechtigten Bürger/innen	366
- davon anwesend	62
Stimmabgaben (Rücklauf)	62
- davon ungekennzeichnete/ungültige	0
- davon gültige	62

Der Ortsteilrat im **Ortsteil Altersbach** besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und bis zu **vier** weiteren direkt zu wählenden Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils (Ortsteilratsmitglieder). Er setzt sich in Folge der Wahl der Ortsteilratsmitglieder für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates wie folgt zusammen:

Falk Nattermann	Ortsteilbürgermeister	Wahl angenommen:
Uwe Holland-Cunz	Ortsteilratsmitglied	X
Sebastian Hanke	Ortsteilratsmitglied	X
Hans-Jörg Sieler	Ortsteilratsmitglied	X
Frank Pörtzel	Ortsteilratsmitglied	X

Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

Steinbach-Hallenberg, den 14.11.2024

Markus Böttcher
Bürgermeister

Zusammensetzung des Ortsteilrats im Ortsteil Bermbach der Stadt Steinbach-Hallenberg

Entsprechend § 4 der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg i.V.m. § 45 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurden am **5. November 2024** die Ortsteilratsmitglieder im **Ortsteil Bermbach** (Wahlgebiet) durch eine Bürgerversammlung gewählt. Das Wahlergebnis wurde im Rahmen der Bürgerversammlung ermittelt und vom Wahlleiter bekannt gegeben.

Zahl der wahlberechtigten Bürger/innen	415
- davon anwesend	73
Stimmabgaben (Rücklauf)	72
- davon ungekennzeichnete/ungültige	1
- davon gültige	71

Der **Ortsteilrat im Ortsteil Bermbach** besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und bis zu **vier** weiteren direkt zu wählenden Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils (Ortsteilratsmitglieder). Er setzt sich in Folge der Wahl der Ortsteilratsmitglieder für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates wie folgt zusammen:

Gerd Hermann	Ortsteilbürgermeister	Wahl angenommen:
Doreen Dubbel	Ortsteilratsmitglied	X
Vincent Wicht	Ortsteilratsmitglied	X
Torsten Wahler	Ortsteilratsmitglied	X
Michael Reuß	Ortsteilratsmitglied	X

Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

Steinbach-Hallenberg, den 06.11.2024

Markus Böttcher
Bürgermeister

Zusammensetzung des Ortsteilrats im Ortsteil Oberschönau der Stadt Steinbach-Hallenberg

Entsprechend § 4 der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg i.V.m. § 45 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurden am **11. November 2024** die Ortsteilratsmitglieder im **Ortsteil Oberschönau** (Wahlgebiet) durch eine Bürgerversammlung gewählt. Das Wahlergebnis wurde im Rahmen der Bürgerversammlung ermittelt und vom Wahlleiter bekannt gegeben.

Zahl der wahlberechtigten Bürger/innen	621
- davon anwesend	45
Stimmabgaben (Rücklauf)	45
- davon ungekennzeichnete/ungültige	0
- davon gültige	45

Der **Ortsteilrat im Ortsteil Oberschönau** besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und bis zu **sechs** weiteren direkt zu wählenden Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils (Ortsteilratsmitglieder). Er setzt sich in Folge der Wahl der Ortsteilratsmitglieder für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates wie folgt zusammen:

Kay-Guido Jäger	Ortsteilbürgermeister	Wahl angenommen:
Mario Anding	Ortsteilratsmitglied	X
Friedhelm Wagner	Ortsteilratsmitglied	X
Oliver Wagner	Ortsteilratsmitglied	X
Jana Endter	Ortsteilratsmitglied	X
Nico Holland-Moritz	Ortsteilratsmitglied	X
Thomas Hofmann	Ortsteilratsmitglied	X

Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

Steinbach-Hallenberg, den 12.11.2024

Markus Böttcher
Bürgermeister

Zusammensetzung des Ortsteilrats im Ortsteil Rotterode der Stadt Steinbach-Hallenberg

Entsprechend § 4 der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg i.V.m. § 45 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurden am **6. November 2024** die Ortsteilratsmitglieder im **Ortsteil Rotterode** (Wahlgebiet) durch eine Bürgerversammlung gewählt. Das Wahlergebnis wurde im Rahmen der Bürgerversammlung ermittelt und vom Wahlleiter bekannt gegeben.

Zahl der wahlberechtigten Bürger/innen	599
- davon anwesend	73
Stimmabgaben (Rücklauf)	72
- davon ungekennzeichnete/ungültige	0
- davon gültige	72

Der **Ortsteilrat im Ortsteil Rotterode** besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und bis zu **sechs** weiteren direkt zu wählenden Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils (Ortsteilratsmitglieder). Er setzt sich in Folge der Wahl der Ortsteilratsmitglieder für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates wie folgt zusammen:

Bianca Eichhorn	Ortsteilbürgermeisterin	Wahl angenommen:
Andi Danz	Ortsteilratsmitglied	X
Heidrun Nattermann	Ortsteilratsmitglied	X
Jochen Döll	Ortsteilratsmitglied	X
Konrad Ellinger	Ortsteilratsmitglied	X
Michael Eff	Ortsteilratsmitglied	X
Sina Ehrle-Maenz	Ortsteilratsmitglied	X

Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

Steinbach-Hallenberg, den 07.11.2024

Markus Böttcher
Bürgermeister

Zusammensetzung des Ortsteilrats im Ortsteil Unterschönau der Stadt Steinbach-Hallenberg

Entsprechend § 4 der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg i.V.m. § 45 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurden am **12. November 2024** die Ortsteilratsmitglieder im **Ortsteil Unterschönau** (Wahlgebiet) durch eine Bürgerversammlung gewählt. Das Wahlergebnis wurde im Rahmen der Bürgerversammlung ermittelt und vom Wahlleiter bekannt gegeben.

Zahl der wahlberechtigten Bürger/innen	407
- davon anwesend	51
Stimmabgaben (Rücklauf)	48
- davon ungekennzeichnete/ungültige	0
- davon gültige	48

Der **Ortsteilrat im Ortsteil Unterschönau** besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und bis zu **vier** weiteren direkt zu wählenden Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils (Ortsteilratsmitglieder). Er setzt sich in Folge der Wahl der Ortsteilratsmitglieder für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates wie folgt zusammen:

Rigobert Höchenberger	Ortsteilbürgermeister	Wahl angenommen:
Uwe Laue	Ortsteilratsmitglied	X
Jürgen Preiß	Ortsteilratsmitglied	X
Thomas Höchenberger	Ortsteilratsmitglied	X
Frank Holland-Moritz	Ortsteilratsmitglied	X

Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

Steinbach-Hallenberg, den 13.11.2024

Markus Böttcher
Bürgermeister

Zusammensetzung des Ortsteilrats im Ortsteil Viernau der Stadt Steinbach-Hallenberg

Entsprechend § 4 der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg i.V.m. § 45 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurden am **4. November 2024** die Ortsteilratsmitglieder im **Ortsteil Viernau** (Wahlgebiet) durch eine Bürgerversammlung gewählt. Das Wahlergebnis wurde im Rahmen der Bürgerversammlung ermittelt und vom Wahlleiter bekannt gegeben.

Zahl der wahlberechtigten Bürger/innen	1.573
- davon anwesend	153
Stimmabgaben (Rücklauf)	148
- davon ungekennzeichnete/ungültige	0
- davon gültige	148

Der **Ortsteilrat im Ortsteil Viernau** besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und bis zu **acht** weiteren direkt zu wählenden Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils (Ortsteilratsmitglieder).

Er setzt sich in Folge der Wahl der Ortsteilratsmitglieder für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates wie folgt zusammen:

Gregor Kleinschmidt	Ortsteilbürgermeister	Wahl angenommen:
Bernd Wörzberger	Ortsteilratsmitglied	X
Jessica Fischer	Ortsteilratsmitglied	X
Sabine Hellmann	Ortsteilratsmitglied	X
Torsten Herrmann	Ortsteilratsmitglied	X
Thomas Otto	Ortsteilratsmitglied	X
Thomas Linß	Ortsteilratsmitglied	X
Johannes Baumann	Ortsteilratsmitglied	X
Bernd Schneider	Ortsteilratsmitglied	X

Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

Steinbach-Hallenberg, den 05.11.2024

Markus Böttcher
Bürgermeister

Beschlüsse der 5. Stadtratssitzung

Der Tagesordnungspunkt 7 -

Berufung und Ernennung des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach-Hallenberg entfällt

Bestätigung der geänderten Tagesordnung

Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.08.2024

Drucksache Nr. 022/8/2024/SR

Wahl der Mitglieder in den Kinder und Jugendbeirat der Stadt Steinbach-Hallenberg für die Periode 2025 bis 2027

Der Stadtrat stimmt den Vorschlag des amtierenden Kinder- und Jugendbeirates zu und wählt folgende neuen Mitglieder für die Legislaturperiode 2025 bis 2027:

Paul Marr, Raphael Bauröth, Andy Haberecht, Louis Möcker, Angelique Eßlinger, Zoey Kamps, Noemi Huhn, Marian Hesse, Anne Diller.

Drucksache Nr. 023/8/2024/SR

Wahl der Mitglieder in den Seniorenbeirat der Stadt Steinbach-Hallenberg für den Zeitraum 2025 bis 2027

Der Stadtrat wählt folgende Mitglieder in den Seniorenbeirat für die Legislaturperiode 2025 bis 2027:

Hans-Jörg Sieler, Elke Fleischhauer, Marlen Hamann, Ingrid Schoenenburg, Andrea Lunau, Gabriele Jäger, Sabine Menz, Christina Liebetrau, Frank Rothämel.

Drucksache Nr. 025/8/2024/SR

Satzung der Stadt Steinbach-Hallenberg über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst (Feuerwehr-Wasserwehrdienstsatzung)

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Der Satzung der Stadt Steinbach-Hallenberg über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst (Feuerwehr-Wasserwehrdienstsatzung), entsprechend des als Anlage beigefügten Entwurfes wird zugestimmt.

Der Satzungsentwurf wird als Anlage der Niederschrift zur Stadtratssitzung.

Drucksache Nr. 026/8/2024/SR

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Steinbach-Hallenberg

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung der Stadt Steinbach-Hallenberg zum 01.01.2025, entsprechend des als Anlage beigefügten Satzungsentwurfs, wird zugestimmt. Der Satzungsentwurf wird als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Drucksache Nr. 027/8/2024/SR

Tourismus- und Freizeitstrategie der Stadt Steinbach-Hallenberg

Auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Wirtschaftsförderung und Kultur beschließt der Stadtrat:

Der Tourismus- und Freizeitstrategie 2024 für Steinbach-Hallenberg, erstellt von Prof. Anna Richter in enger Zusammenarbeit mit den Führungskräften und Tourismusverantwortlichen des Ortes, wird zugestimmt.

Drucksache Nr. 028/8/2024/SR**Kommunalwahl 2025 - Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters des Wahlleiters**

Der Stadtrat beschließt:

- Gemäß § 4 Absatz (2) des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) wird Herr Timo Gallmüller anlässlich der Durchführung der Bürgermeisterwahl am 23.02.2025 zum Wahlleiter der Stadt Steinbach-Hallenberg berufen.
- Gemäß § 4 Absatz (2) des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) wird Herr Robert Glienke anlässlich der Durchführung der Bürgermeisterwahl am 23.02.2025 zum Stellvertreter des Wahlleiters der Stadt Steinbach-Hallenberg berufen.

Drucksache Nr. 031/8/2024/SR**Überplanmäßige Ausgabe Verwaltungskostenersatz Bad Tabarz**
Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Der überplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt in Höhe von insgesamt 64.400,00 € auf der Haushaltsstelle 1.0200000.672000 - Verwaltungskostenersatz an Bad Tabarz wird zugestimmt.

Wichtige Information zum Friedhof Steinbach-Hallenberg

Nach Beschluss des Kirchenvorstandes wird die Verwaltung des Steinbach-Hallenberger Friedhofes am 01.01.2025 von der Evangelische Kirchengemeinde übernommen.

Die Stadtverwaltung hat sich seit 2005 um die Verwaltung und Pflege des Friedhofes im Stadtzentrum von Steinbach-Hallenberg gekümmert. Nun geben wir diese Aufgabe zurück in die Hände der Evangelischen Kirchengemeinde, die Eigentümer des Grundstücks ist.

Durch die Übergabe der Friedhofsverwaltung und der damit verbundenen neuen Zuständigkeit der evangelischen Kirchengemeinde war eine Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung erforderlich. Die Veröffentlichung beider Ordnungen finden Sie in diesem Amtsblatt.

Ihr zukünftiger Ansprechpartner ist:

Friedhofsverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinbach-Hallenberg

Tel.: 0160 935 44 656

E-Mail: friedhof.sth@ekkw.de

Friedhofsverwaltung der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg**Friedhofsordnung****für den Friedhof in Steinbach-Hallenberg****I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Trägerschaft, Geltungsbereich, Eigentum
- § 2 Friedhofsausschuss
- § 3 Verwaltung
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Schließung und Auftreibung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Särge/Urnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Umbettungen

IV. Gräber

- § 14 Arten der Gräber
- § 15 Reihengräber
- § 16 Wahlgräber
- § 17 Urnengemeinschaftsgräber

- § 18 Ehrengräber
- § 19 Kriegsgräber

V. Gestaltung der Gräber

- § 20 Genehmigungserfordernis
- § 21 Anlieferung
- § 22 Fundamentierung und Befestigung
- § 23 Unterhaltung
- § 24 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Gräber

- § 25 Herrichtung und Unterhaltung
- § 26 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Trauerfeiern

- § 27 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Gleichstellungsklausel
- § 33 Genehmigung
- § 34 Inkrafttreten

Friedhofsordnung für den Friedhof in Steinbach-Hallenberg

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung und § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (Thür-BestG) hat der Friedhofsausschuss Steinbach-Hallenberg folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Trägerschaft, Geltungsbereich, Eigentum**

- Der Friedhof steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Steinbach-Hallenberg.
- Der Friedhof umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Steinbach-Hallenberg, Flur 36, Flurstücke 49 und 55/1, Größe 627 m² und 9398 m². Grundstückseigentümer ist die Evangelische Kirchengemeinde Steinbach-Hallenberg sowie Flur 35, Flurstück 10/1, Größe 900 m². Grundstückseigentümer ist die Stadt Steinbach-Hallenberg.
- Einen Bestattungsanspruch haben diejenigen Personen:
 - die bei ihrem Ableben Einwohner mit Hauptwohnsitz der Stadt Steinbach-Hallenberg, Gemarkung Steinbach-Hallenberg, waren,
 - die in der Stadt Steinbach-Hallenberg, Gemarkung Steinbach-Hallenberg, ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz verstorben sind,
 - die ein Recht auf Bestattung/ Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte zu Lebzeiten erworben haben.
 Die Bestattung anderer Personen bedarf nach Antragstellung der vorherigen Zustimmung des Friedhofs ausschusses.

§ 2**Friedhofs ausschuss**

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Kirchenvorstand (KV) der evangelischen Kirchengemeinde Steinbach-Hallenberg. Für die Überwachung und Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Friedhof, sowie für die würdige Ausgestaltung und die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung hat der Friedhofs ausschuss zu sorgen.

Der Friedhofs ausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden des KV der evangelischen Kirchengemeinde, dem/der Bürgermeister/in und vier weiteren Mitgliedern, von denen je zwei vom KV und von der politischen Gemeinde bestimmt werden. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende des KV oder ein vom KV mit der Leitung des Friedhofs ausschusses beauftragte/r Pfarrer/in. Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist die/der Bürgermeister/in. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt gemäß der Geschäftsordnung für den Friedhofs ausschuss. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

§ 3 Verwaltung

(1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt ab 01.01.2025 der Evangelischen Kirchengemeinde Steinbach-Hallenberg, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich. Sie richtet Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ein.

(3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgenden Unterlagen:

- Plan des Friedhofes
- Belegungspläne für alle Gräberfelder
- Datenträger (wie Kartei oder elektronische Datenerfassung) mit folgenden Angaben:
 - Angabe zum Gräberfeld/Abteilung, Reihe, Grabnummer,
 - Name und Daten des Verstorbenen,
 - Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten/Inhaber des Grabscheins,
 - die Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/Ruhezeit

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen, und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Eine Bestattung ist sowohl als Erd- als auch Feuerbestattung möglich. Bei der Erdbestattung wird der Verstorbene in der Erde versenkt und die Grabstätte verfüllt. Damit ist die Erdbestattung beendet. Bei der Feuerbestattung wird der Verstorbene eingeäschert und die in einer Urne

verschlossenen Aschenreste in der Regel der Erde übergeben. Beisetzung bedeutet, die in einer Urne verschlossenen Aschenreste in der Regel der Erde zu übergeben. Mit der Beisetzung ist die Feuerbestattung abgeschlossen.

(2) Umbettung ist das Entfernen eines Verstorbenen oder einer Urne aus einer Grabstätte und eine Erdbestattung oder Beisetzung in eine andere Grabstätte sowie die damit verbundene Tätigkeit.

(3) Friedhöfe sind für die Bestattung und Beisetzung speziell gestaltete und gewidmete Orte.

(4) Die Friedhofsordnung ist eine örtliche gesetzliche Festlegung zur Benutzung und Verwaltung eines Friedhofes.

(5) Grabmale sind gestaltete Male auf einem Grab. Ihre Errichtung und Beräumung bedarf einer Genehmigung.

(6) Ein Grab ist eine besondere Fläche im Friedhof die zu Bestattungs- und/oder Beisetzungszwecken genutzt werden kann. Es kann aus mehreren Stellen bestehen.

(7) Reihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Erdbestattenden oder der Beizusetzenden zugeteilt werden. Die Reihenfolge der Erdbestattungen oder Beisetzungen wird von Amts wegen bestimmt. Der Antragsteller der Erdbestattung oder Beisetzung wird Inhaber des Grabscheins und erhält ein Verfügungsrecht an der Grabstätte. Das Verfügungsrecht entsteht mit der Bestattung oder Urnenbeisetzung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Verfügungsrechtes einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(8) Die Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer eine Leiche/Asche im Boden vergeht. Innerhalb dieser darf die Grabstelle nicht erneut belegt werden.

(9) Ein Wahlgrab ist eine Grabstätte, an der auf Antrag einer natürlichen Person ein Nutzungsrecht eingeräumt wird. Der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ist Nutzungsberechtigter. Er hat ein Recht auf Verlängerung der Nutzungszeit erworben.

§ 5 Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile, sowie Bestattungs- und Grabstättenarten können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Wahlgräber erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/ Umbettung von Urnen innerhalb der Ruhezeit verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Reihengräbern Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgräbern Bestatteten/Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Gräber umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengräbern dem Inhaber des Grabscheines, bei Wahlgräbern dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgräber werden vom Friedhofsträger in ähnlicher Weise wie die Gräber auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgräber werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

April - September	7.00 - 21.00 Uhr
Oktober - März	8.00 - 18.00 Uhr

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt kann des Friedhofes verwiesen werden. Die Friedhofsverwaltung hat das Hausrecht.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschl. Fahrräder, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
- b) der Verkauf von Waren aller Art, auch Blumen und Kränze
- c) das Verteilen von Druckschriften, die Durchführung von Sammlungen und das Anbieten gewerblicher Dienste oder diesbezüglich zu werben
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung störende Arbeiten auszuführen
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Gräber unbetreten
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder ungetrennt zu entsorgen.
- g) Wasserentnahmestellen zu verunreinigen
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte außerhalb von Trauerfeiern zu betreiben
- i) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen
- j) Kunststoffeinfassungen aller Art und Kunststoffe sowie nicht verrottbare Werkstoffe in Bindereierartikeln zu verwenden; ausgenommen sind Grablichter und Grabvasen;
- k) sich auf dem Friedhof in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten;
- l) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens eine Woche vorher schriftlich anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (4) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten müssen sich für ihre Arbeiten auf dem Friedhof ausweisen können. Dies betrifft sowohl Angaben zur Person als auch zum Namen und Sitz des Dienstleistungsunternehmens. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen einzuhalten und schriftlich anzuerkennen. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) verursachen. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen durch Gewerbetreibende werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (6) Die Tätigkeiten der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof dürfen nur an Werktagen bis zwei Stunden vor Schließung und an Samstagen bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. In Ausnahmefällen und nach Absprache ist eine Verlängerung der Arbeitszeit möglich.
- (7) Die für die Ausführung von Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen oder Brunnen gereinigt werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, anfallenden Abraum, unbrauchbaren Boden, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen, Grabmalfundamente und andere unverrottbare Abfälle außerhalb des Friedhofes auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (9) Den Gewerbetreibenden ist nur das Befahren der Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen (bis 3,5 t Gesamtgewicht) gestattet. Die Wege und Anlagen dürfen dadurch nicht beschädigt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (10) Zur Ein- und Ausfahrt dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Einfahrten benutzt werden. Fahrzeuge dürfen nur während der Öffnungszeiten und nur dort abgestellt werden, wo sie zum Zwecke der Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind und die Benutzung der Friedhofswege nicht behindern. Das Abstellen von Fahrzeugen für Werbezwecke ist untersagt.
- (11) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschriften versehen werden. Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite der Grabsteine unten als Aufkleber oder eingehauene Buchstaben zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (12) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Ordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, vorübergehend auf Zeit oder auf Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (13) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Grabmalgenehmigungsverfahrens nach § 29 für unvollständige oder nicht den Regeln der Steinmetzzinnung entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, können von der Friedhofsverwaltung als unzuverlässig eingestuft werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung von Grabanlagen ohne Grund nicht an die im Grabmalgenehmigungsverfahren gemachten Angaben halten.
- (14) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jedes Ansinnen auf Bestattung/Beisetzung ist unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalles der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen und die Sterbefallbescheinigung beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einem vorhandenem Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung /Beisetzung in Abstimmung mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen an Werktagen in der Zeit von 9.00 -16.00 Uhr.
- (5) Erdbestattungen sind grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen, aber nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes durchzuführen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Urnenreihengrab beigesetzt.

§ 10

Särge/Urnen

- (1) Särge, Urnen und Überurnen und alle in den Boden verbrachten Teile müssen aus solchen Materialien beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Ausnahmen bilden Metallsärge und Metalleinsätze, die luftdicht verschlossen sein müssen und aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Die Kleidung der Verstorbenen darf nur aus verrottbaren Textilien bestehen.
- (3) Die Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- für Kinder bis 10 Jahre:
 - 1,60 m lang, 0,60 m hoch, 0,50 m breit
 - für Personen über 10 Jahre:
 - 2,05 m lang, 0,8 m hoch, maximal 0,8 m breit
- Sind in begründeten Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Urnen einschließlich Schmuckurnen dürfen höchstens 30 cm hoch und im Durchmesser 25 cm breit sein.
- (5) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus ethischen und religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Bestattungspflichtigen zu tragen.
- (6) Särge, Urnen und Totenbekleidung, die nicht dieser Ordnung entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden.

§ 11

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen, sowie Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne sind durch das vom Antragsteller mit der Bestattung beauftragte Bestattungsunternehmen zu realisieren. Das beauftragte Unternehmen informiert die Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten über Zeitpunkt, Ort und Art und Weise des Grabaushubs.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Vor dem Ausheben des Grabes hat der Nutzungsberechtigte in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung das Grabzubehör und eine vorhandene Bepflanzung zu entfernen.

Sofern beim Ausheben der Grabstelle Fundamente, Grabmale oder Einfassungen entfernt werden müssen, ist dies vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Das gilt auch für die ordnungsgemäße Wiederinstandsetzung.

§ 12

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit ist der Zeitraum, der als Mindestfrist das Vergehen der menschlichen Überreste bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gewährleistet.

(2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

(3) Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft haben gemäß dem Gräbergesetz in der Fassung vom 16.01.2012 (BGBl. I S. 98 ff.) dauerndes Ruherecht.

§ 13

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofs Ausschusses. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monate nach der Bestattung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt).

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber des Grabscheines.

(4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(8) Umbettungen aus und innerhalb von Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.

(9) Das selbständige Aufgraben von Grabstätten und Entnehmen von Urnen ist untersagt und wird strafrechtlich geahndet.

IV. Gräber

§ 14

Arten der Gräber

(1) Die Gräber bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.

(2) Die Gräber werden unterschieden in:

a) Reihengräber

- Erdbestattungsreihengräber
- Urnenreihengräber
- Urnengemeinschaftsgrab

b) Wahlgräber

- Erdbestattungswahlgräber
- Urnenwahlgräber

c) Ehrengabstätten

(3) Für Rasenreihengrabstätten (Erdbestattungs- und Urnen-Rasenreihengrab) werden mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung keine neuen Nutzungsrechte vergeben. Für bestehende Rasenreihengrabstätten gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung vom 24.10.2013.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einem der Lage nach bestimmten Wahlgrab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, bei Zuweisung von Reihengräbern oder Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern, den zukünftigen Inhaber des Grabscheines/Nutzungsberechtigten über alle sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Rechte und Pflichten an den Gräbern zu informieren. Mit der Unterzeichnung des Nachweises über die Grab- oder Bestattungsstätte erkennt der Nutzungsberechtigte oder die für die Bestattung verantwortliche Person alle sich aus der Friedhofsordnung ergebenden Rechte und Pflichten an.

(6) Das Nutzungsrecht an einem Reihengrab umfasst das Recht zur Bestattung und die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte. Die gärtnerische Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(7) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab umfasst das Recht zur Bestattung. Es besteht keine Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Wahlgrabstätte.

(8) Der Inhaber des Grabscheines/des Nutzungsrechtes hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 15

Reihengräber

(1) Reihengräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden/Beizusetzenden vergeben. Über die Abgabe wird ein Grabschein ausgestellt.

(2) Es werden eingerichtet:

- Reihengräber für Erdbestattungen Personen bis 10 Jahre
- Reihengräber für Erdbestattungen Personen über 10 Jahre
- Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- Urnengemeinschaftsgräber

(3) Die Grabbeetgröße beträgt:

- für ein Erdbestattungsreihengrab
Personen bis 10 Jahre 1,00 m x 0,50 m
- für ein Erdbestattungsreihengrab 1,80 m x 0,80 m
- für ein Urnenreihengrab 1,00 m x 1,00 m
- für historische und bestehende nachgenutzte Gräber nach den vorhandenen Maßen gemäß Belegungsplan

(4) In einem Erdbestattungsreihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. In einem Urnenreihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab für Erdbestattungen die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen in einem Sarg zu bestatten.

(5) Das Abräumen von Reihengräberfeldern oder Teilen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 16

Wahlgräber

(1) Wahlgräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden/Beizusetzenden vergeben. Über die Abgabe wird ein Grabschein ausgestellt.

(2) Es werden eingerichtet:

- Wahlgräber für Erdbestattungen einsteilig
- Urnenwahlgräber

(3) Die Grabbeetgröße beträgt:

- für ein Erdbestattungswahlgrab einsteilig 1,80 x 0,80 m
- für ein Urnenwahlgrab bis 4 Urnen 1,00 x 1,00 m
- für historische und bestehende nachgenutzte Gräber nach den vorhandenen Maßen gemäß Belegungsplan

(4) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Absatz 3 Nr. a bis h mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor.

Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung haftet die Friedhofsverwaltung nicht für den daraus entstandenen Schaden.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht,

im Wahlgrab bestattet/beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen/Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege des Grabes zu entscheiden.

(7) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

(8) Die Nutzungszeit für Erdbestattungswahlgräber und für Urnenwahlgräber beträgt 25 Jahre.

Es wird eine Graburkunde ausgestellt.

Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich.

(9) Je Stelle können bei einem Erdbestattungswahlgrab unter Beachtung der Ruhezeit zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(10) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern, sowie das Neuanlegen von Grüften sind nicht gestattet.

(11) In Urnenwahlgräbern können bis zu vier Urnen unter Beachtung der Ruhezeit beigesetzt werden.

(12) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung/Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(13) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf dem Grab hingewiesen.

§ 17

Urnengemeinschaftsgräber

(1) Die Urnengemeinschaftsgräber dienen der Beisetzung von Urnen mit oder ohne Nennung von Namen und Daten der Verstorbenen am Namensträger. Der Namensträger und die Grabbepflanzung werden durch die Friedhofsverwaltung erstellt und unterhalten.

Grabschmuck ist nur in Form von Blumensträußen gestattet. Diese dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden.

(2) Die Grabbeetgröße eines Urnengemeinschaftsgrabes beträgt 1,50 m x 1,50 m.

Es können bis zu 16 Urnen beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht an einem Urnengemeinschaftsgrab wird im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Beizusetzenden vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 18

Ehrengräber

(1) Ehrengräber werden nur als Wahlgräber (Erdbestattungs- oder Urnenwahlgräber) vergeben.

Sie werden als Einzelgräber angelegt.

(2) Die Zuerkennung von Ehrengräbern obliegt dem Friedhofsausschuss.

(3) Die Pflege der bis zum 31.12.2024 vorhandenen Ehrengräber übernimmt die Friedhofsverwaltung. Die Pflege der ab dem 01.01.2025 neu angelegte Ehrengräber übernimmt die Stadt bzw. die Kirchengemeinde, in deren hauptsächlichen Interesse das jeweilige Ehrengrab besteht.

§ 19

Kriegsgräber

(1) Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz vom 16.01.2012)

V. Gestaltung der Gräber

Jedes Grab ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes, der Friedhofszweck und der Zweck dieser Ordnung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird. Grabstätten sind während der gesamten Ruhe-/ Nutzungszeit ordnungsgemäß zu pflegen und verkehrssicher instand zu halten.

§ 20

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengräbern den Grabschein, bei Wahlgräbern das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Für die Beantragung ist das Formblatt „Genehmigungsantrag zur Aufstellung eines Grabmales“ zu verwenden.

(3) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 einzureichen.

(4) Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang durch die Friedhofsverwaltung zu bearbeiten.

(5) Entsprechen genehmigungspflichtige Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht dem Antrag oder den Anforderungen der schriftlich erteilten Genehmigung oder den Bestimmungen dieser Ordnung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt und kann die Genehmigung nicht nachträglich erteilt werden, so werden sie nach schriftlicher Aufforderung zur Entfernung mit Fristsetzung, nach fruchtlosem Fristablauf durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten an der Grabstätte entfernt (Ersatzvornahme).

Die Friedhofsverwaltung wird den Grabstein bis zur Abholung aufbewahren und auf Verlangen dem Nutzungsberechtigten herausgeben. Nach Ablauf der Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Grabstein zu entsorgen oder anderweitig zu verwenden.

(6) Die Veränderung von Grabmalen sowie Errichtung und Veränderung sonstiger baulicher Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(8) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Bestattung/Beisetzung verwendet werden.

(9) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Ordnung nicht entspricht.

(10) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

(11) Auf allen Gräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht.

(12) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind stand- und verkehrssicher zu errichten; sie müssen wetterfest sein. Um eine Eigenstandfestigkeit sicherzustellen, wird die Mindeststärke für stehende Steingrabmale festgelegt:

Grabmalhöhe	Mindeststärke
bis 0,80 m	0,12 m
ab 0,80 m bis 1,00 m	0,14 m
ab 1,01 m bis 1,50 m	0,16 m
ab 1,51 m	0,18 m

Die Grabmalhöhe wird jeweils ab Unterkante eines Grabmals (ohne Fundament und Sockel) gemessen. Bei Ausnahmen von der Mindeststärke ist der Nachweis der Eigenstandfestigkeit zu führen. Die Ausnahmeentscheidung trifft die Friedhofsverwaltung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

(13) Grabeinfassungen sollen eine sichtbare Höhe von 15 cm nicht überschreiten.

(14) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Grabstätten nicht zu gefährden, darf im Falle von Erdbestattungen nicht mehr als ein Viertel der Grabfläche durch Stein oder andere luft- oder wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Bei Urnenbeisetzungen sollen die abgedeckten Flächen nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche betragen.

§ 21

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Antrag mitzuführen und auf Verlangen dem Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung vorzuweisen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor Aufbau an der Grabstätte durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Die Anlieferung ist spätestens einen Tag vorher telefonisch mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend der Technische Anleitung Grabmal (TA-Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst so zu errichten, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Oberkante der Fundamente muss mindestens 3 cm unter der Erdoberfläche liegen.

§ 23

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte/Inhaber des Grabscheines.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber des Grabscheines verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Inhaber des Grabscheines Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Inhaber des Grabscheines zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber des Grabscheines nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Gräbern, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten/Inhaber des Grabscheines sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 24 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes oder bei Entzug des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind die Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen, einschl. Fundamente und vorhandene Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten umgehend zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf dessen Kosten zu beseitigen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Diese gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.

(3) Die Nutzungsberechtigten verlieren nach Ablauf dieser Frist im Sinne des Abs. 2 alle Ansprüche auf das Grabzubehör. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten die Beseitigung und Entsorgung bzw. eine andere Nutzung veranlassen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder errichtete bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers des Grabscheines oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Gräber

§ 25 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Gräber müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Gräbern zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Gräber ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber des Grabscheines verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit.

(4) Urnengräber sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgräber spätestens 12 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten.

(5) Die Nutzungsberechtigten/Inhaber des Grabscheines können die Gräber selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Herbizide sowie Salz zur Vernichtung von Unkraut ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Beim Herrichten und Unterhalten der Grabstätten ist zu beachten, dass:

- Bäume und Sträucher, welche eine Höhe von 60 cm und mehr erreichen, nicht gepflanzt,

- Gräber mit Hecken, losen Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem nicht eingefasst,

- Rankgerüste, Gitter oder Pergolen nicht errichtet werden sollen.
- (10) Das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten außerhalb der Grabfläche ist ebenso untersagt wie das Aufbringen von Kies o. ä. auf den Zwischenwegen durch den Nutzungsberechtigten.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte/Inhaber des Grabscheines nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Gräber innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Vor einem Entzug eines Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte unter Setzung einer angemessenen Frist zweimal schriftlich aufzufordern, die Gräber in Ordnung zu bringen. Mit der zweiten Aufforderung ist die Entziehung des Nutzungsrechtes anzukündigen. Im Entziehungsbescheid ist die Beräumung der Gräber durch den Friedhofsträger bei einer Frist von 3 Monaten anzukündigen.

Ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber des Grabscheines nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem erfolgt durch ein Hinweisschild auf den Gräbern eine Aufforderung, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleibt diese Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Gräber mit noch zu gewählender Ruhezeit können eingeebnet und begrünt werden. Für alle übrigen Gräber kann die Beseitigung der Grabmale und baulichen Anlagen und eine Neuvergabe der Gräber veranlasst werden.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber des Grabscheines nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 27 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskirche oder am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen. Eine offene Aufbahrung in der Kirche oder im Freien sind nicht zulässig.

(3) Die Benutzung der Friedhofskirche kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Bei nichtchristlichen Trauerfeiern in der Friedhofskirche sind besondere Vorschriften bezüglich des kirchlichen Charakters des Gebäudes zu beachten und zu respektieren.

(5) Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse - insbesondere das christliche - Empfinden zu verletzen.

(6) Ehrensallut darf nur mit Genehmigung des Friedhofsausschusses abgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt hierfür geeignete Plätze.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

(1) Bei Gräbern, über welche die Friedhofsträgerin vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 8 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

**§ 29
Haftung**

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsträgerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 30
Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich und kommunalaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

**§ 31
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 6 betritt,
- b) den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 über das Verhalten auf dem Friedhof zuwider handelt
- c) entgegen der Bestimmungen des § 7 Abs. 3
 - 1) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
 - 2) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet
 - 3) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - 4) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 - 5) den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Gräber unberechtigt betritt
 - 6) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt
 - 7) Wasserentnahmestellen verunreinigt
 - 8) spielt, lärm- und Musikwiedergabegeräte außerhalb von Trauerfeiern betreibt
 - 9) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt
 - 10) sich auf dem Friedhof in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufhält;
 - 11) Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden auf den Friedhof mitbringt
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt (§ 8),
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
- f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale und Grabeinfassungen nicht einhält (§§ 15, 16 und 20),
- g) Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Genehmigung errichtet oder verändert (§ 20),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
- i) Grabmale oder Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25),
- j) Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 7),
- k) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe verwendet (§ 25 Abs. 8)
- l) Gräber vernachlässigt (§ 26).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

**§ 32
Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten sowohl in männlicher, weiblicher und diverser Form

**§ 33
Genehmigung**

(1) Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Diese Ordnung bedarf gemäß § 33 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Gemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

**§ 34
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Friedhofsordnung außer Kraft.

Steinbach-Hallenberg, den 04.11.2024

Der Friedhofsausschuss:



Philipp M. Borchert

Vorsitzende

[Signature]
Kirchliches Mitglied



[Signature]

Stellvertretender Vorsitzender

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt -
Kassel, den 18.11.24
Im Auftrag
[Signature]
Petrossos21
Kirchenschriftlich

Friedhofsgebührenordnung

**für den Friedhof in Steinbach-Hallenberg,
Gemarkung Steinbach-Hallenberg**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Steinbach-Hallenberg folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Pflichtige**

- Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**

- 1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - a) Reihengrabstätten = 1.130,00 Euro
für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren
 - b) Reihengrabstätten = 315,00 Euro
für Kinder bis 10 Jahren
 - c) Wahlgrabstätten = 1.350,00 Euro
- 2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)
 - a) Urnenreihengrabstätte = 630,00 Euro
 - b) Urnenwahlgrabstätte = 925,00 Euro
 - c) Urnengemeinschaftsgrab = 1.385,00 Euro
- 3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

**§ 4
Verlängerungsgebühr**

1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen = 54,00 Euro pro Jahr
2. Urnenwahlgrabstätte pro Jahr = 37,00 Euro
3. Wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert (§ 16, Abs. 12 der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und wird mit der erneuten Belegung fällig.

**§ 5
Genehmigungsgebühr**

1. Für die Grabmalgenehmigung
 - a) eines liegenden Grabmales = 18,00 Euro
 - b) eines stehenden Grabmales = 27,00 Euro
2. Für eine 2-Jahres-Benutzungsgebühr für Gewerbetreibende im Sinne § 8 Abs. 5 der Friedhofsordnung = 90,00 Euro

**§ 6
Sonstige Gebühren**

1. Für die Benutzung der Friedhofskirche = 135,00 Euro
2. Für die Bewirtschaftung der Friedhofskirche, pauschal = 25,00 Euro
3. Für Inschriften an Urnengemeinschaftsgräbern = 450,00 Euro
4. Für pfarramtliche Handlungen, pauschal = 5,00 Euro
5. Für den Dienst der kirchenmusikalischen Begleitung der Trauerfeier = 50,00 Euro

Leistungen der Friedhofsverwaltung gemäß § 23 und § 24 der Friedhofsordnung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

**§ 7
Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung;
 - bei den Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung mit der Ausstellung des Grabscheines;
 - bei dem Erwerb von Nutzungsrechten in Reihengrabstätten, bei der Zuweisung eines Bestattungsplatzes und bei der Überlassung von Begräbnisplätzen in Urnengemeinschaftsanlagen mit dem Tag der Beisetzung.

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Leistungen. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Eine Rückerstattung der Kosten im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Nutzungsrecht bzw. des Entzuges eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird nicht gewährt.

**§ 8
Säumniszuschläge, Kosten,
Einzahlung rückständiger Gebühren**

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der rückständigen Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9
Rechtsbehelfe**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10
Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 11
Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Steinbach-Hallenberg, den 04.11.2024

Der Friedhofsausschuss:



Thomas M. Bensch
Vorsitzender

[Signature]
Kirchliches Mitglied



[Signature] = Bürgermeister
Stellvertretender Vorsitzender

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kassel
- Das Landeskirchenamt -
Kassel, den 18.11.24 Im Auftrag
[Signature]
Petrowsow
Kirchenamtsleiter

„Es lebe die Schdaaimicher Einkaufsnacht“

Weit mehr als 3.000 Gäste zog es zur sechsten „Schdaaimicher Einkaufsnacht“ Ende Oktober in die Innenstadt von Steinbach-Hallenberg. Das von Stadt und Gewerbeverein gemeinsam organisierte Einkaufserlebnis war in diesem Jahr erstmals mit der bekannten „Heimat shoppen“-Kampagne der IHK Südthüringen gekoppelt. Dadurch erzielte die bei Einheimischen und Gästen äußerst beliebte Einkaufsnacht nochmals eine deutlich höhere Reichweite.



Vor Abig-Moden, dem Modegeschäft von Inhaberin Kerstin Abig (3.v.re.), wurde die 6. Schdaaimicher Einkaufsnacht offiziell eröffnet.
Fotos: privat

Weißer Papiertüten mit dem Aufdruck „Kauf da ein, wo du lebst“ oder „Ich bin Heimatshopper“ machten vor und in den Geschäften der Steinbach-Hallenger Innenstadt auf die gemeinsame Aktion aufmerksam. Ziel der „Heimat shoppen“-Kampagne ist es, die Kaufkraft in der eigenen Stadt zu halten und zusätzlich Kunden aus dem Umland nach Steinbach-Hallenberg zu locken. „Der Einzelhandel ist hier schon etwas Einmaliges - mehrere Bekleidungsgeschäfte in so einer kleinen Stadt zu finden - das ist das Besondere“, bekräftigte IHK-Präsident Torsten Herrmann bereits im Vorfeld der Aktion. Die Idee des abendlichen Shoppererlebnisses in spannender und heimeliger Atmosphäre ging auch in diesem Jahr - nicht zuletzt wegen des guten Wetters - wieder voll auf. Nicht nur die Organisatoren, vor allem auch die teilnehmenden Händler und Dienstleister zwischen Möbel-König und Bäckerei Marr zeigten sich ob der Kauflust und des großen Zuspruchs aus nah und fern voll auf zufrieden. Ob Schuhe, Kinderbekleidung, Dekoration, Bettwäsche, Bücher - man schaute nicht nur in die Läden, man kaufte oftmals dort auch ein. Und auch an den zahlreichen Versorgungsständen bildeten sich teilweise längere Warteschlangen.



Shoppen, Bummeln und Schlemmen unter der Hallenburg. Erstmals wurde die „Schdaaimicher Einkaufsnacht“ mit der „Heimat shoppen“-Kampagne der IHK Südthüringen gekoppelt. Mehr als 3.000 Besucher dankten es den Organisatoren und sorgten so für zufriedene Händler und Dienstleister.



Zufriedene Gesichter beim Abschlussfeuerwerk: Gewerbevereinsvorsitzender Torsten Hoffmann, Burgvogt Stephan Herwig, Landrätin Peggy Greiser und Bürgermeister Markus Böttcher (v.li.)

„Der Plan ist aufgegangen - Shoppen, Bummeln und Schlemmen in herrlichem Ambiente - was will man mehr!“, resümierte Gewerbevereinsvorsitzender Torsten Hoffmann am Ende des Tages bzw. vielmehr der Nacht und freute sich schon gleich auf die nächste „Schdaaimicher Einkaufsnacht“, die aller Voraussicht nach am 25. Oktober 2025 stattfinden wird.

Pressestelle

IV. Unternehmerfrühstück 2024:

Netzwerken, Rückblicke und vorausschauendes Handeln

Das IV. Unternehmerfrühstück 2024 war erneut ein gelungener Mix aus Rückblick, Austausch und praxisnahen Denkanstößen. Mit seiner thematischen Vielfalt und der Möglichkeit zur Vernetzung hat sich das Format als unverzichtbarer Treffpunkt für die Wirtschaft im Haseltal etabliert.

Mehr als 30 Unternehmensvertreter und Netzwerkpartner folgten am 14. November der Einladung zu letzten Unternehmerfrühstück 2024. Im Fokus des Quartalsrückblicks standen mit der Festveranstaltung zu 150 Jahre Gewerbeverein Steinbach-Hallenberg und der 6. Schdaaimicher Einkaufsnacht zwei herausragende Events, die Steinbach-Hallenberg in den vergangenen Monaten geprägt haben.

Weitere Informationen gab es zur Delegationsreise der SPA - Simson Private Akademie gGmbH mit mehreren Südthüringer Unternehmensvertretern nach Usbekistan. Ziel war es, Geschäftsbeziehungen anzubahnen, die sowohl der Region dort als vor allem auch unseren Unternehmen hier daheim langfristig zugutekommen. Besonders im Hinblick auf die Rekrutierung von zukünftigen Azubis und Fachkräften bot die Unternehmerreise wertvolle Einblicke und Lösungsansätze, um bürokratische Hürden künftig effizienter zu bewältigen.



Für großes Interesse bei den über 30 Unternehmensvertretern sorgte der Impulsvortrag zum Thema Notfallvorsorge im Unternehmen.

Den thematischen Schwerpunkt des Unternehmerfrühstücks bildete der Vortrag von Detlef Schmidt-Schoele vom ThEx-Kammernetzwerk, der die Bedeutung von Unternehmensnachfolge und Notfallvorsorge betonte. „Die Nachfolgeplanung ist ein oft verdrängtes Thema, das jedoch plötzlich von großer Dringlichkeit sein kann“, erklärte der erfahrene „Nachfolgelotse“. Ob durch Unfall, Krankheit oder unerwartete Ereignisse - ohne Vorsorge steht nicht selten die Zukunft des Unternehmens und der Mitarbeiter auf dem Spiel.

Wichtige Aspekte des Vortrags war u.a. Hinweise auf rechtliche und finanzielle Regelungen, die bereits bei der Unternehmensgründung durch klare Vertretungsregelungen getroffen werden sollten. Das Bereithalten und die regelmäßige Überprüfung eines sog. Notfallkoffers, in dem die wichtigsten Ansprechpartner, Geschäftsverbindungen und relevanten Daten aufbewahrt werden, ist ebenso wichtig wie die Bestimmung einer Vertrauensperson, die befugt sein sollte, im Ernstfall handlungsfähig zu agieren. Ein entsprechendes Notfallhandbuch hält die IHK-Organisation für Unternehmen bereit.

Im Rahmen des Unternehmerfrühstücks informierte Bürgermeister Markus Böttcher auch darüber, dass mit Kathleen Straßenmeyer eine ortsansässige Unternehmerin und Netzwerkerin zukünftig als Ansprechpartnerin die kommunale Wirtschaftsförderung mit unterstützen wird. Interessierte können sich per E-Mail unter wirtschaftsfoerderung@steinbach-hallenberg.de melden.

Auch im Jahr 2025 soll es wieder gemeinsame Unternehmerfrühstücke von Stadtverwaltung und Gewerbeverein geben, um den gegenseitigen Austausch zu fördern und wertvolle Impulse für die Zukunft zu geben.

Pressestelle

Änderung der Betreuungszeiten in den kommunalen Kindertageseinrichtungen

Liebe Eltern,

für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung müssen für die letzten 24 Monate vor Schuleintritt keine Kita-Beiträge gezahlt werden. Sollten Sie aus bestimmten Gründen ihre Betreuungszeit für ihr Kind in diesen 24 Monaten ändern müssen, so ist dies nur bis zum 31.01. des laufenden Jahres möglich.

Konkret heißt es in § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinbach-Hallenberg: „Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG **bis 31.01. des laufenden Jahres** die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll“.

Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

Wir dürfen Sie bitten, diese oben genannte Frist unbedingt einzuhalten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Kita Leitung oder an die Kita-Sachbearbeiterinnen

- Frau Andree Tel.: 036847/38021
E-Mail: k.andree@steinbach-hallenberg.de
- Frau Mangold Tel.: 036847/38016
E-Mail: j.mangold@steinbach-hallenberg.de

Im Auftrag
Ihr Hauptamt

Das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu und wir sagen



Das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu und wir – die Kita „Haseltal“ – möchten die Gelegenheit nutzen auf diesem Wege allen Eltern, Gönnern, Unterstützern, Vereinen und Sponsoren zu danken.

Die Kinder konnten im Rahmen „Haus der Kleinen Forscher“ viel experimentieren, ausprobieren, lernen und sogar Roboter waren zu Besuch in der Kita.

Höhepunkte waren sicherlich ein sehr gelungenes Sommer- und Herbstfest.



Ein Erste-Hilfe Auffrischkurs vom DRK, speziell für Kleinstkinder, wurde von vielen Eltern dankend angenommen.



Die Kinder konnten dieses Jahr einen neu gestalteten und ausgestatteten Rollenspielraum in Besitz nehmen. Nicht nur das, Ende November gab es noch eine vorweihnachtliche Überraschung. Unser Bürgermeister, Markus Böttcher, eröffnete einen top ausgestatteten Bewegungsraum. Viele strahlende Kinderaugen testeten gleich alles aus.



Fotos: privat

Für die Zukunft wünschen wir uns für die Kinder weiterhin so viele Unterstützer, so dass wieder viele interessante Projekte verwirklicht werden können.

Wir wünschen allen wunderschöne Weihnachten, einen guten Rutsch, ein gesundes und glückliches neues Jahr 2025!

Das Team der Kita „Haseltal“

Das Ordnungsamt informiert

Im Jahr 2024 wurden im Stadtgebiet mehrere offenbar herrenlose Fahrräder durch die Ordnungsbehörde sichergestellt bzw. wurden diese als Fundsachen in der Stadtverwaltung abgegeben.

Die möglichen Eigentümer werden gebeten sich unter Tel. 036847/38046 bei Frau Walther, Sachbearbeiterin Ordnungsamt zur Klärung der weiteren Verfahrensweise zu melden.

Ihr Ordnungsamt

Kanal- und Straßenbau: Bergwiese in Rotterode übergeben

Bei der Bergwiese in Rotterode handelt es sich um ein Geflecht mehrerer enger Fahrbahnen, die sich über den Nordhang des bergigen Ortsteils schlängeln. An den Rändern der Bebauung führten bislang teilweise nur Schotterwege zu den Häusern. Ende November, und damit noch rechtzeitig vor dem nahenden Winter, unterschrieben die Projektbeteiligten nach Fertigstellung der Bauarbeiten die Protokolle für die technische Abnahme des Abwasser- und Wasserleitungs- sowie des Straßenbaus. Alles in Ordnung, hieß es dann auch nach der Begehung durch die Projektbeteiligten.



Freigabe der Bergwiese: (von links): Jan Recknagel (GEWAS), Ortsteilbürgermeisterin Bianka Eichhorn, Bürgermeister Markus Böttcher, Clemens Pabst (Baufirma BK Kaufmann) und Andreas Buda vom Regiebetrieb Abwasserbetrieb. Foto: Sascha Willms

Die drei Bauabschnitte in Rotterode waren als Gesamtprojekt eine der größeren Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Steinbach-Hallenberg. Im vergangenen Juli konnten bereits die Hintere Straße und die Koppenliede der Nutzung übergeben werden. Dabei wurden mehr als 500 Meter Kanal verlegt und über 400 Meter Straße gebaut. Im Bergwiesenprojekt waren es jetzt noch einmal 300 Meter Schmutz- und Regenwasserkanal. Dafür sicherte sich die Stadt Fördermittel des Landes Thüringen von rund 160.000 Euro. Die Straße wurde auf etwa 340 Meter Straße gebaut, was rund 150.000 Euro gekostet hat. Hier hofft die Stadt auf die Ausgleichszahlung des Landes für die abgeschafften Straßenausbaubeiträge. Straßenbeleuchtung war bereits größtenteils vorhanden und musste nur teilweise neu installiert werden, ähnlich wie die meist bereits vorhandenen Hausanschlüsse für den Strom. In die Gesamtmaßnahme sind in den letzten drei Jahren rund 1,1 Millionen Euro nach Rotterode geflossen.

Auch das Telekommunikationsunternehmen Ellin Line GmbH, welches aktuell den Glasfaserbau in Steinbach-Hallenberg und den Ortsteilen durchführt, zeigte sich kooperativ und verlegte bereits Leerrohre in den Straßenkörper, in die später die Glasfaserleitungen eingeklebt werden.

Pressestelle

Brückendenkmal in Unterschönau repariert

Das im Volksmund als „Hohe Brücke“ oder „Franzosenbrücke“ bezeichnete Wahrzeichen von Unterschönau hat kürzlich eine neue Oberfläche erhalten. Die denkmalgeschützte steinerne Bogenbrücke über die Hasel wurde in den Jahren 1807/1808 von französischen Pionieren der „La Grande Armée“ Napoleons gebaut und ist damit mehr als 215 Jahre alt.



Städtische Bauhofmitarbeiter haben die denkmalgeschützte Hohe Brücke in Unterschönau repariert. Foto: Stadtverwaltung

Das steinerne Zeugnis bewegter Geschichte wurde über die Jahrzehnte immer gepflegt und repariert. Zuletzt widmeten sich die städtischen Bauhofmitarbeiter dem aufgefrorenen Brückenbelag. Sie trugen ihn komplett ab, um ihn dann unter Verwendung alter und passender neuer Natursteinplatten wieder herzustellen. In einer weiteren Maßnahme wird das sich an die Brücke anschließende und mittlerweile ebenfalls in die Jahre gekommene und teilweise angerostete Eisengeländer instandgesetzt werden.

Pressestelle

Mulle-Areal in Viernau nimmt weiter Gestalt an

Mit dem vollendeten Abriss von Wohngebäude und Stall in der Bahnhofstraße 1 nimmt das wichtigste Projekt der Dorferneuerung in Viernau nun auch sichtbar an Fahrt auf. Damit wurde nach den komplizierten Grundstücksklärungen ein weiterer wichtiger Meilenstein für die Neugestaltung des gesamten Mulle-Areals erreicht.

Die Gesamtmaßnahme ist das Schlüsselprojekt in der Viernauer Dorferneuerung. Das südliche Eingangstor zum Haseltal soll mit der Aufwertung der ehemaligen Scheune zu einer Ausstellungshalle ein optischer Hingucker werden.



Baubahnahme an der Mulle: Wohnhaus und Stall des alten Mühlengebäudes wurden abgerissen. Der verbliebene Teil wird zur Ausstellungsscheune umgebaut. Foto: privat

Die neue Ausstellungsscheune soll durch eine große Glasfront an der Vorderseite den Blick in den Innenraum und auf die im Original erhaltene und von der Firma Paatz Viernau GmbH restaurierte Dampfmaschine ermöglichen, die früher einmal auf dem Gelände stand. Auch ein historisches Sägegatter könnte noch mit untergebracht werden. Das Bauvorhaben als auch die Fördermittel der Dorferneuerung sind bereits genehmigt. Im Anschluss soll noch die Fläche um die Scheune bis zum Parkplatz unterhalb der Kirchmauer neugestaltet werden. Auch der viel befahrene Kreuzungsbereich auf der Hauptstraße soll mit dem notwendigen Neubau der Stützmauer oberhalb der Schönau entschärft werden. Der Kurvenradius der Hauptstraße wird für Lkw mit Aufliegern erweitert. Diese Maßnahme erfolgt durch das Landesamt für Bau und Verkehr. Zum Abschluss der Mülle-Gestaltung, welche bis zum Jahr 2027 abgeschlossen sein muss, wird die Kommune noch die Park- und Freifläche sanieren, die sich ästhetisch an der Gestaltung gegenüber orientieren soll.

Pressestelle

Zwei Straßen in Bermbach ausgebaut

Gleich zwei Baumaßnahmen gingen in den letzten Wochen in Bermbach zu Ende. An der Liede und am Brandweg wurden insgesamt rund 335.000 Euro in den Kanal- und Straßenbau sowie in die Beleuchtung investiert.

Mit dem Abschluss der beiden Maßnahmen wurden damit zwei weitere Straßen in Bermbach auf Vordermann gebracht. Die Projektbeteiligten prüften zu den technischen Abnahmen jeweils die Ergebnisse der Kanal- und Straßenbauarbeiten.



Obligatorischer Banddurchschnitt bei der Übergabe der Liede. Fotos: privat

An der Liede wurden auf rund 100 Meter Länge der Kanal neu verlegt und der Straßenbelag erneuert. Gekostet hat die Maßnahme rund 160.000 Euro. Die Stadt hofft auf eine Gegenfinanzierung aus den Ausgleichsleistungen des Freistaates, der für die abgeschafften Straßenausbaubeiträge aufkommt. Ein entsprechender Antrag wurde bereits gestellt. An der Maßnahme waren neben der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg mit ihrem Abwasserbetrieb auch die GEWAS Schmalkalden, die Firma BK Kaufmann aus Steinbach-Hallenberg und das Breitunger Planungsbüro Röser beteiligt.



Technische Bauabnahme mit prüfendem Blick in den Untergrund: Andreas Buda erläutert den Projektbeteiligten die neue Kanalführung im Straßenkörper der Liede.

Gemeinsam mit der Thüringer Energienetze (TEN) wurde die Baumaßnahme Brandweg realisiert. Im September und Oktober wurden hier rund 175.000 Euro in den Straßenbau und die Straßenbeleuchtung, inklusive eines Erdkabels für die neuen unterirdischen Hausanschlüsse investiert. Die Ausgleichsleistungen beim Land Thüringen wurden ebenfalls bereits beantragt.



Auch am Brandweg erfolgte die technische Abnahme durch die Projektbeteiligten

Bei der Maßnahme am Brandweg war es, wie in Rotterode, ebenfalls gelungen, das Telekommunikationsunternehmen „Glasfaser plus“ rechtzeitig mit ins Boot zu holen. Deren Mitarbeiter verlegten das Schutzrohr mit, in welches später die Glasfaserleitungen eingeblasen werden. Die am Projekt beteiligten Firmen, wie die Mitarbeiter der Baufirma Wolf, lobten die gute Zusammenarbeit mit den Anwohnern vor Ort und den Bauträgern. Die neue Straßenbeleuchtung montierte die Schwallunger Elektrofirma Nößler und die Planung für das Vorhaben hatte auch hier das Planungsbüro Röser inne.

Pressestelle

Bereitschaftsdienste

Apothekenbereitschaft

- Versorgungsbereich Steinbach-Hallenberg -

Dezember 2024 / Januar 2025

21.12. - 22.12.2024
Apothek-Sternplatz,
 Rudolf-Breitscheid-Str. 11,
 98574 Schmalkalden/ OT Wernshausen Tel. 036848/2930

Neue Apotheke,
 Ernst-Haeckel-Str. 1a,
 98544 Zella-Mehlis Tel.03682/487264

25.12.2024
Elisabeth-Apotheke,
 Eichelbach 2,
 98574 Schmalkalden Tel. 03683/4676660

Magdalenen-Apotheke,
 Hauptstr. 6,
 98544 Zella-Mehlis Tel. 03682/482107

26.12.2024
Elisabeth-Apotheke,
 Eichelbach 2,
 98574 Schmalkalden Tel. 03683/4676660

Spangenberg-Apotheke im A71-Center,
 Industriestr. 4,
 98544 Zella-Mehlis Tel. 03682/460915

28.12. - 29.12.2024
Burg-Apotheke,
 Bismarkstr. 17,
 98587 Steinbach-Hallenberg Tel. 036847/4880

Spangenberg-Apotheke,
 Steinweg 31,
 98527 Suhl Tel. 03681/ 79130

01.01.2025

Hirsch-Apotheke,
Neumarkt 9,
98574 Schmalkalden Tel. 03683/69410

easyApotheke Aue Suhl,
Würzburger Straße 29,
98529 Suhl Tel. 03681/ 867320

04.01. - 05.01.2025

Rosen-Apotheke,
Steingasse 11,
98574 Schmalkalden Tel. 03683/62233

easyApotheke Aue Suhl,
Würzburger Straße 29,
98529 Suhl Tel. 03681/ 867320

11.01. - 12.01.2025

Schloss-Apotheke,
Renthofstr. 29,
98574 Schmalkalden Tel. 03683/62950

Robert-Koch-Apotheke,
Zellaer Str. 12,
98559 Oberhof Tel. 036842/ 22348

18.01. - 19.01.2025

Elisabeth-Apotheke,
Eichelbach 2a,
98574 Schmalkalden Tel. 03683/4676660

Adler-Apotheke,
Marktplatz 4,
98527 Suhl Tel. 03681/ 707704

25.01. - 26.01.2025

Hirsch-Apotheke,
Neumarkt 9,
98574 Schmalkalden Tel. 03683/69410

Apotheke Heinrichs,
Meininger Straße 134,
98529 Suhl Tel. 03681/ 721161

Die Apothekenbereitschaft beginnt um 8 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

Zahnärzte

Der Bereitschaftsdienst kann unter der zahnärztlichen
Notrufnummer 0180 / 5908077 erfragt werden.

Senioren

Ehejubiläen

Die Stadt Steinbach-Hallenberg gratuliert den Eheleuten

Christa und Werner Preiß
Steinbach-Hallenberg, Wiesenweg 9
zum Fest der **Diamantenen Hochzeit**
im Monat Dezember recht herzlich.

Karin und Rudi Mangold
OT Unterschönau, Schulstr. 18
zum Fest der **Diamantenen Hochzeit**
im Monat Dezember recht herzlich.

Sigrid und Helmut Auler
Steinbach-Hallenberg, Oberhofer Str. 20
zum Fest der **Goldenen Hochzeit**
im Monat Dezember recht herzlich.

Bärbel und Kurt Gräser
Steinbach-Hallenberg, Oberhofer Str. 75
zum Fest der **Goldenen Hochzeit**
im Monat Dezember recht herzlich.

Markus Böttcher
Bürgermeister

Kultur

Veranstaltungen Januar 2025

jeden Dienstag

10.30 Uhr **Führung durch das Metallhandwerksmuseum**
Anmeldung erwünscht unter: 036847 / 40540
6,00 € pro Erw., 4,00 € pro Kind 7-14 Jahre
Ermäßigung mit Thüringer Wald Card

Samstag, 04.01.

Einlass: **Meditative Klangreise**
ab 17:30 Uhr **mit verschiedenen Klangschalen,**
Beginn: **Gong & Klanginstrumenten**
18 Uhr Massageklang ke mele kaomi
in der Kirche zu Oberschönau
Eintritt. 22 € an der Abendkasse, Vorverkauf: 20 €
Anmeldung: Katrin Leutbecher, Tel. 017643103689

Donnerstag 09.01. - Sonntag, 12.01.

Do, Fr **„Biathlon-Glühstation“**
ab 10 Uhr auf dem Rathausplatz Steinbach-Hallenberg
Sa, So am Wochenende mit Live-Übertragung
ab 8:30 Uhr org. vom FFW Steinbach-Hallenberg e.V.
Es fahren regelmäßig kostenfreie Shuttle-Busse nach Oberhof zum Weltcup und zurück

Samstag, 11.01.

Einlass **Gala der Karnevalisten**
ab 18 Uhr in der Mehrzweckhalle Viernau
Beginn org. vom Elferrat Viernau e.V.
19:30 Uhr

Samstag, 12.01.

Einlass **Prinzenkaffee**
ab 14 Uhr in der Mehrzweckhalle Viernau
Beginn 15 Uhr org. vom Elferrat Viernau e.V.

Allianzgebetswoche 12.01. - 19.01.2025

Miteinander Hoffnung leben

Sonntag, 12.01.

16.30 Uhr **Eröffnungsgottesdienst**
Landeskirchl. Gemeinschaft Steinbach-Hallenberg
Arzberg 62

Gebetsabende:

Montag, 13.01.

19.30 Uhr Rathaussaal, mit Jana Endter

Dienstag, 14.01.

19.30 Uhr Heimathof, mit Tanja König

Mittwoch, 15.01.

19.30 Uhr Paul-Schneider-Haus in Viernau

Donnerstag, 16.01.

19.30 Uhr in der Feuerwehr, Hauptwache - Lindenstr. 57

Sonntag, 19.01.

10 Uhr **Abschlussgottesdienst**
Selbständige Evang.- Lutherische Kirche
Rotteroder Str.

Dienstag, 14.01.

14-18 Uhr **Kreativer Handarbeitsnachmittag**
im Heimathof Steinbach-Hallenberg
gemütliches Beisammensein
und Erfahrungsaustausch
eigene Arbeitsutensilien bitte mitbringen
org. von Heidi Reumschüssel

ERWECKE DAS FERNWEH IN DIR!

Vorträge zu Reisezielen aus nah und fern
im Metallhandwerksmuseum Steinbach-Hallenberg

Freitag, 17.01.

19 Uhr **Sardinien - Faszinierende Welten zwischen Bergen und Meer**
Reisevortrag von Gudrun Patzelt
Eintritt: 5,00 €

Donnerstag, 23.01.

19 Uhr **Namibia - Wüste, Wildnis, Wunder. Ein Abenteuer auf 4 Rädern**
Reisevortrag von Manuela Böttcher
Eintritt: 5,00 €

Donnerstag, 30.01.

19 Uhr **USA - Ein Wiedersehen der besonderen Art**
Reisebericht von Janine Holz
Eintritt: 5,00 €

Samstag, 18.01.

ab 16 Uhr **„Chreesöpfelfüücher“** -
mit Glühwein, Bratwurst u.a.
auf der Spielwiese Steinbach-Hallenberg
org. vom Förderverein Sport und Freizeit und vom
FFW Steinbach-Hallenberg e.V.

Montag, 27.01.

19 Uhr **Filmvorführung und offene Gesprächsrunde zum Film „Coming of Age“**
Zu Gast sind Archivleiterin Ute Simon und Film-
macher Philipp Schwab
im Heimathof Steinbach-Hallenberg
org. vom Metallhandwerksmuseum

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!
www.steinbach-hallenberg.de

Geplante Veranstaltungen 2025

Veranstaltungshöhepunkte

- 09.-12.01. Biathlon-Glühstation am Rathaus
- 11.01. Gala der Karnevalisten
in der Merzweckhalle zu Viernau
- 12.01. Prinzenkaffee
in der Mehrzweckhalle zu Viernau
- 18.01. „Chreesöpfelfüücher“
- 17./23./30.01. Reisevorträge im Metallhandwerksmuseum
- 27.02. Weiberfastnacht
in der Mehrzweckhalle Viernau
- 28.02.-03.03. 72. Viernauer Gagen-Karneval
in der Mehrzweckhalle Viernau
- 22.03. Flohmarkt und Pflanzenbörse im Heimathof
- 04.04. Ausstellungseröffnung zum
80-jährigen Kriegsende im Haseltal,
Sonderausstellung im Metallhandwerksmuseum/
Heimathof bis 02.05.
- 07.-18.04. Osterferienprogramm
im Metallhandwerksmuseum/Heimathof
- 30.04. Walpurgisfeuer auf dem Sportplatz Rotterode
- 01.05. Tag der offenen Tür
in der Feuerwehr Steinbach-Hallenberg
- 14.05. Tag des Wanderns
- 16.-17.05. 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Bermbach
- 18.05. Internationaler Museumstag
im Metallhandwerksmuseum
- 24.05. Gemeindefest in Unterschönau
- 29.05. Himmelfahrt an der Meilerstätte Altersbach
- 09.06. Gottesdienst an Pfingstsonntag
auf dem Knüllfeld
- 15.06. Schinkenfest Oberschönau
- 14.06. Sommerfest des Elferrat Viernau
auf der Wuhlheide
- 14.-15.06. 35. Meilerfest in Bermbach
- 21.-22.06. Bürgerfest in Herges-Hallenberg
- 28.06. Abschlusskonzert
School of Rock im Heimathof
- 30.06.-08.08. Sommerferienprogramm im Heimathof
- 18.-20.07. Ostdeutsche Vielseitigkeitsmeisterschaft
Reitverein Viernau
- 01.-03.08. Kirmes in Oberschönau
- 02.08. Rock die Burg an der Hallenburg
- 15.-17.08. Bürgerfest in Altersbach

- 05.-08.09. Kirmes in Herges-Hallenberg
- 12.-15.09. Kirmes Steinbach-Hallenberg
- 14.09. Tag des offenen Denkmals
im Metallhandwerksmuseum
- 19.-21.09. 150 Jahre FFW Viernau /
Gemeindeplatz Viernau
- 26.-28.09. Kirmes Viernau / Gemeindeplatz Viernau
- 06.-17.10. Herbstferienprogramm im Heimathof
- 25.10. 8. Schdaaimicher Einkaufsnacht
- 10.-14.11. Vorlesewoche im Metallhandwerksmuseum
- 15.11. Museumsnacht im Metallhandwerksmuseum
- 29.11. Weihnachtsmarkt Viernau /
Gemeindeplatz Viernau
- 12.-13.12. Adventsfest rund um das Rathaus
in Steinbach-Hallenberg
- Schäfer-Weihnacht in Altersbach
- 30.12. Schauschmieden zwischen den Tagen
im Metallhandwerksmuseum

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten, Stand 04.12.2024

**SCHMIEDEN
ZWISCHEN
DEN JAHREN**

Erleben Sie die Faszination des Schmiedens - dazu
Glühwein und Punsch für die perfekte Winterstimmung.

EINTRITT: 6 EURO

**30. DEZEMBER 2024
VON 10.00 UHR BIS 12.30 UHR**

Metallhandwerksmuseum
Hauptstraße 45, 98587 Steinbach-Hallenberg

**JETZT NEU!**

Kalender 2025

es wird heiß

Der neue Kalender des Metallhandwerksmuseums für das Jahr 2025 bietet faszinierende Schmiedekunstimpressionen und lässt das Internationale Schmiedetreffen 2024 in Steinbach-Hallenberg Revue passieren.

JETZT KALENDER SICHERN!

- ✓ hochwertige Qualität
- ✓ professionelle Fotografien
- ✓ großes Kalendarium mit Veranstaltungstipps



Wo ist der Kalender erhältlich?

- Tourist-Information Steinbach-Hallenberg
- Buchhandlung Petra Zschieschang
- Gg. Holland-Letz & Söhne
- Shell-Tankstelle Steinbach-Hallenberg
- Mode-Café Braun